

Standardtarif, Basistarif und Notlagentarif im Vergleich

Schematische Beratungsübersicht für privat Krankenversicherte

Merkmal	Standardtarif	Basistarif	Notlagentarif
Zweck	Sozialtarif vor allem für langjährig PKV-Versicherte.	Gesetzlicher Auffangtarif mit GKV-ähnlichem Schutz.	Vorübergehender Notschutz bei Beitragsschulden.
Wer kommt hinein?	Nur bestimmte Altversicherte; grundsätzlich PKV-Vollversicherung bereits vor 2009 sowie weitere gesetzliche Voraussetzungen.	Gesetzlich definierte Personengruppen; bei Berechtigung besteht Kontrahierungszwang.	Nicht frei wählbar: Einstufung nach längerem Zahlungsverzug und Mahnverfahren.
Gesundheitsprüfung	Bei gleichwertigen Leistungen grundsätzlich keine neue Prüfung; bei Mehrleistungen kann geprüft werden.	Keine Risikozuschläge wegen Vorerkrankungen; Aufnahme bei Berechtigung grundsätzlich verpflichtend.	Keine Risikozuschläge und keine Leistungsausschlüsse.
Leistungsniveau	Mit GKV-Leistungen vergleichbar, aber nicht identisch; vertraglich festgelegt.	Sehr eng am Leistungsniveau der GKV orientiert.	Stark eingeschränkt: im Wesentlichen akute Erkrankungen, Schmerzzustände sowie gesetzlich besonders geschützte Leistungen.
Beitrag	Individuell; Alterungsrückstellungen werden voll angerechnet. Bei langjährig Versicherten häufig deutlich unter dem Höchstbeitrag.	Beitrag gesetzlich gedeckelt; in der Praxis häufig nahe dem Höchstbeitrag, sofern keine Hilfebedürftigkeit vorliegt.	Deutlich niedriger; die Broschüre nennt für 2025 durchschnittlich ca. 155 EUR monatlich.
Selbstbehalt	Maximal 306 EUR.	Wahlstufen 0 / 300 / 600 / 900 / 1.200 EUR.	Kein Selbstbehalt für die versicherten Leistungen.
Alterungsrückstellungen	Werden vollständig angerechnet.	Werden berücksichtigt.	Keine neue Bildung; vorhandene Rückstellungen können teilweise zur Beitragsreduzierung verwendet werden.
Hilfebedürftigkeit	Kann für langjährig Versicherte weiterhin sinnvoll sein; bei SGB XII kann der volle Beitrag als angemessen anerkannt werden.	Beitrag wird bei Hilfebedürftigkeit grundsätzlich halbiert; ggf. zusätzlicher staatlicher Zuschuss.	Sozial Hilfebedürftige sollen nicht im Notlagentarif verbleiben; sie können Zuschüsse erhalten bzw. in den Basistarif wechseln.
Dauerlösung?	Ja, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	Ja, als sozialer Auffangtarif.	Nein. Ausdrücklich nur als Zwischenlösung.
Rückkehr / Wechsel	Spätere Tarifwechsel nach den allgemeinen PKV-Regeln möglich.	Rückkehr in leistungsstärkere Tarife kann je nach Konstellation und Gesundheitsprüfung schwierig sein.	Nach vollständiger Begleichung der Rückstände automatische Rückkehr in den Ursprungstarif zum gesetzlichen Zeitpunkt.

Anmerkungen für die Beratung

1. Standardtarif

Der Standardtarif ist vor allem für langjährig Privatversicherte interessant, weil die vorhandenen Alterungsrückstellungen vollständig beitragsmindernd angerechnet werden. Seine Leistungen sind mit der GKV vergleichbar, aber nicht identisch. Für viele ältere Versicherte kann er daher eine preislich attraktive Alternative zum Ursprungstarif oder zum Basistarif sein.

2. Basistarif

Der Basistarif ist der gesetzlich definierte Auffangtarif der PKV. Er bietet einen Schutz, der in Art, Umfang und Höhe eng an die GKV angelehnt ist. Bei sozialer Hilfebedürftigkeit wird der Beitrag grundsätzlich auf die Hälfte reduziert; reicht dies nicht aus, kann der zuständige Sozialleistungsträger zusätzlich bezuschussen.

3. Notlagentarif

Der Notlagentarif ist keine frei wählbare Sparalternative. Er entsteht infolge von Beitragsrückständen nach dem gesetzlich vorgesehenen Mahnverfahren. Der Leistungsumfang ist bewusst stark reduziert, damit der Beitrag niedrig bleibt und Beitragsschulden schneller ausgeglichen werden können.

4. Wichtigster Unterschied

Standardtarif und Basistarif sind echte, grundsätzlich dauerhaft nutzbare Versicherungstarife. Der Notlagentarif ist dagegen lediglich eine vorübergehende Notlösung bei Zahlungsrückständen.

5. Reihenfolge bei Beitragsproblemen

Bevor ein Wechsel in einen Sozialtarif erfolgt, sollte regelmäßig geprüft werden, ob eine Beitragsentlastung im bisherigen Tarif, eine Selbstbehaltsanpassung oder ein interner Tarifwechsel nach § 204 VVG die bessere Lösung darstellt. Ein Wechsel in den Basistarif ist nicht automatisch wirtschaftlich oder leistungsmäßig vorteilhaft.

6. Hilfebedürftigkeit

Bei Hilfebedürftigkeit ist ein Wechsel in den Basistarif nicht zwingend. Je nach Ausgangstarif und Sozialleistungssystem kann ein Verbleib im bisherigen Tarif oder im Standardtarif günstiger sein. Die konkrete Zuschusshöhe sollte immer individuell geprüft werden.

Kurzform für das Kundengespräch: Standardtarif = günstiger Sozialtarif für bestimmte langjährig PKV-Versicherte. Basistarif = gesetzlicher, GKV-ähnlicher Auffangtarif. Notlagentarif = Minimalabsicherung bei Beitragsschulden.

Quelle: PKV-Verband, Broschüre „Alternativen in jeder Lebenslage - Optionen für PKV-Versicherte“, Ausgabe 04/2025. Die Übersicht ist eine schematische Beratungsdarstellung und ersetzt keine individuelle Prüfung von Tarifzugang, Beitrag, Sozialleistungsanspruch und Versicherungsbedingungen.